

Hauptsatzung

vom 23. April 1980

mit Änderungen vom 03.09.1980, 13.09.1984, 13.11.1991, 13.04.1994, 03.04.1996, 28.07.1999,
09.05.2001, 09.11.2011 und 02.07.2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom
24. Juli 2000 zuletzt geändert am 16. April 2013 hat der Gemeinderat am 02.07.2014 folgende
Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 23.04.1980, 03.09.1980, 13.09.1984, 13.11.1991,
13.04.1994, 03.04.1996, 28.07.1999, 09.05.2001, 09.11.2011, 02.07.2014, 28.10.2015 und **XXXX2016**
beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

- § 23 GemO -

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, dem Ortschaftsrat oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

- § 24 GemO -

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

- § 25 GemO -

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4
Beschließende Ausschüsse

- (1) Durch die Hauptsatzung kann der Gemeinderat beschließende Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Durch Beschluss kann der Gemeinderat einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung beschließende Ausschüsse bilden.
- (2) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
1. der Verwaltungsausschuss,
 2. der Technische Ausschuss.
- (3) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- Der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

- §§ 39, 40 GemO -

§ 5
Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Aufträgen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als ~~30.000~~60.000,- € , aber nicht mehr als ~~150.000~~250.000,- € beträgt.
 2. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als ~~10.000~~15.000,- € , aber nicht mehr als ~~25.000~~50.000,- € im Einzelfall, sowie zur Verwendung von Deckungsreserven im gleichen Rahmen.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

- § 39 GemO -

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines ~~Drittels~~ Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines ~~Drittels~~ Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse betreffen, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.
- ~~(6) Entscheidungen, die für die bauliche Entwicklung der Stadt, eines Stadtteiles oder einer Straße von grundsätzlicher Bedeutung oder Wichtigkeit sind, bleiben dem Gemeinderat vorbehalten.~~
- (6) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
- (7) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

- § 39 GemO -

§ 7 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, ~~Rechtswesen~~,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen,
 3. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen,
 4. ~~Rechts-~~, Sicherheits- und Ordnungsverwaltung, ~~ausgenommen~~ einschließlich Verkehrswesen,
 5. ~~Familie, Senioren, Allgemeines~~ Bildungswesen, ~~Betreuung und Vereine, Sportwesen, ohne Bau und Unterhaltung der Sportanlagen,~~
 6. Feuerlöschwesen und Zivilschutz,



7. Soziale und kulturelle Angelegenheiten, ~~soweit es sich um finanzielle Angelegenheiten handelt~~
Sportwesen, ohne Bau und Unterhaltung der Sportanlagen,
 8. Gesundheits- und Veterinärwesen, ~~Zuchttierhaltung~~
 9. Öffentliche Einrichtungen, ausgenommen technische Angelegenheiten, Marktwesen, ~~Friedhofswesen,~~
 10. Wirtschaftliche Unternehmen, Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide, Land- und Forstwirtschaft,
 - ~~11. Alle Angelegenheiten der städt. Friedhöfe, insbesondere Friedhofssatzungsrecht, Belegung, Grabdenkmale, Leichenhallennutzung, usw.~~
 - ~~12. Städt. Musikschule, Stadtbücherei, Museum, Stadtarchiv und alle Kultur- und Sportangelegenheiten.~~
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss, soweit nicht ein Ortschaftsrat zuständig ist, über:
- 2.1 Die Ernennung, Einstellung, Entlassung einschließlich Höhergruppierung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppe A 9 - A ~~10~~ 11 und von Beschäftigten der Entgeltgruppe EG 9 ~~,S-9~~ bis EG 11 ~~,S-15~~ oder einem entsprechenden Entgelt.
 - 2.2 Die Bewilligung von im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesenen Freigebwilligkeitsleistungen von mehr als jährlich ~~1.000~~ 2.000,-- €, aber nicht mehr als ~~5.000~~ 10.000,-- € im Einzelfall, fortlaufende Beträge jedoch von ~~50250~~,-- € bis ~~250~~ 1.000,-- € jährlich.
 - 2.3 Die Stundung von Forderungen von mehr als ~~5.000~~ 30.000,-- €, aber nicht mehr als 75.000,-- €.
 - 2.4 Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, die Niederschlagung oder der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als ~~2.000~~ 10.000,-- €, aber nicht mehr als ~~20.000~~ 50.000,-- € beträgt.
 - 2.5 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung ~~vertraglicher und ges. von~~ Vorkaufsrechten ~~nach dem BauGB~~ im Wert von mehr als ~~20.000~~ 50.000,-- €, aber nicht mehr als ~~50.000~~ 100.000,-- € im Einzelfall.
 - 2.6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als ~~5.000~~ 12.000,-- €, aber nicht mehr als ~~25.000~~ 40.000,-- € im Einzelfall. ~~bei Vermietung städt. Wohnungen in unbeschränkter Höhe.~~
 - 2.7 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als ~~5.000~~ 10.000,- € aber nicht mehr als ~~25.000~~ 40.000,-- € im Einzelfall.
 - 2.8 Die Gewährung von unverzinsl. Lohn- und Gehaltsvorschüssen im Betrag von 3 - 5 Monatsbruttobezügen.
 - ~~2.9 Die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen zur Förderung des Erwerbs von Eigentumswohnungen und Bau von Einfamiliengebäuden im Rahmen der gemeinderätlichen Richtlinien.~~
 - ~~2.10~~ Die Übernahme von Ausfallbürgschaften im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues im Betrag von mehr als ~~50.000~~ 100.000,-- €, aber nicht mehr als ~~150.000~~ 200.000,-- €, bei den übrigen Bürgschaften von ~~0~~ 50.000,-- € bis zu ~~100.000~~ 200.000,-- €.
 - ~~2.11 Abschluss und Kündigung von Versicherungsverträgen mit einer jährl. Prämie von über 2.500,-- € bis 10.000,-- €.~~

~~2.12 Abschluss von Dienst- (Werks-) Verträgen, denen persönliche Dienstleistungen zugrunde liegen bei Gegenleistungen von 15.000,-- € bis zu 30.000,-- €.~~

- § 39 GemO -

§ 8 Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen, Hoch- und Tiefbau ~~und Vermessung~~,
2. Bau~~verwaltung~~ordnung,
3. Versorgung und Entsorgung,
4. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
5. Verkehrs~~wesen~~planung,
6. ~~technische Verwaltung städt. Gebäude~~ Gebäudemanagement,
7. ~~alle mit der~~ Stadtsanierung ~~zusammenhängenden Angelegenheiten~~,
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen, soweit es technische Angelegenheiten betrifft,
9. Fragen des Natur-, ~~und~~ Umwelt-, ~~Lärmschutz~~, ~~Landschaftspflege~~ und Gewässerunterhaltung,
10. Landschaftsplanung und -pflege.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

2.1 ~~Die Erklärung des Einvernehmens der Stadt, soweit dies nicht dem Bürgermeister übertragen ist (§ 11 Abs. 2 Ziff. 2.16). Der Technische Ausschuss ist zuständig für:~~

- Bauleitplanung nach den §§ 1 – 9 BauGB (Flächennutzungsplan und städtische Bebauungspläne im Regelverfahren)
- Bauleitplanung nach den §§ 12 – 13a BauGB (vorhabenbezogene Bebauungspläne, Bebauungspläne im vereinfachten Verfahren und Bebauungspläne der Innenentwicklung)
- Sicherung der Bauleitplanung nach den §§ 14 – 16 BauGB (Veränderungssperre)
- Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB (Abrundungs- und Ergänzungssatzungen)
- Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzungen)
- Satzungen nach § 74 LBO (örtliche Bauvorschriften)

Ausgenommen hiervon ist jeweils der abschließende Satzungsbeschluss, welcher gem. § 39 Abs. 2 Nr. 3 GemO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden kann und daher vom Gemeinderat zu fassen ist.

~~2.1.1 Bei Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB).~~

~~2.1.2 Die Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 33 bis 35 BauGB, wenn die jeweilige Angelegenheit für die Bauleitplanung der Stadt von besonderer Bedeutung oder Wichtigkeit ist (ausgenommen Grundsatzenentscheidungen).~~

2.3 Die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss), ~~sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von über 20.000,-- €, aber nicht mehr als~~



Stadt T E T T N A N G

~~50.000,-- € im Einzelfall.~~ bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von über 60.000,-- €, aber nicht mehr als 400.000,-- € im Einzelfall.

Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis 400.000,-- € im Einzelfall

2.34 Beschlussfassung über Grenzziehungen (§ 82 BauGB).

~~2.4 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gem. § 15 BauGB.~~

- § 39 GemO -

§ 9

Beratende Ausschüsse

- (1) Zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen des Gemeinderats können beratende Ausschüsse aus Mitgliedern des Gemeinderats gebildet werden. Sachkundige Einwohner können vom Gemeinderat oder Bürgermeister widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden. Ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- (2) Über Bildung, Aufgaben, Zusammensetzung und Amtsdauer beschließt der Gemeinderat soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Wird ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat ohne Vorberatung.

~~(4) Es werden folgende ständige beratende Ausschüsse gebildet mit folgenden Aufgabengebieten:~~

~~1. Ausschuss für Jugend, Schulen und Kindertagesstätten:~~

~~Zuständig für alle Angelegenheiten im Bereich Jugend, Schule und Kindertagesstätten.~~

~~2. ÖPNV-Ausschuss~~

~~Zuständig für alle Angelegenheiten im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs.~~

~~3. Ausschuss für Stadtentwicklung und Stadtplanung~~

~~Zuständig für alle Angelegenheiten im Bereich Stadtentwicklung und Stadtplanung.~~

- § 41 GemO -

IV. Bürgermeister

§ 10

Bürgermeister

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11

Zuständigkeiten



Stadt T E T T N A N G

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden, sofern nicht ein Ortschaftsrat zuständig ist, folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
 - 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zum Betrag von ~~30.000~~60.000,-- € im Einzelfall.
 - 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu ~~10.000~~20.000,-- € im Einzelfall.
 - 2.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppe bis A 8, von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe EG 8, ~~S8~~ oder bis zu einem entsprechenden Entgelt, von befristeten Beschäftigungsverhältnissen bis zu einem Jahr, von geringfügig Beschäftigten i.S.d. SGB, von Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
 - 2.4 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen, sowie Unterstützungen bis zu 2 Brutto-Monatsbezügen.
 - 2.5 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebwilligkeitsleistungen bis zu jährlich ~~1.000~~2.000,-- € im Einzelfall und fortlaufend bis zu ~~50~~250,-- €.
 - 2.6 Die Stundung von Forderungen ~~im Einzelfall bis zu 5.000,-- €.~~ bis zu 30.000,-- €.
 - 2.7 Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen der Streitwert im Einzelfall nicht mehr als ~~2.000~~10.000,-- € beträgt.
 - 2.8 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher und ges. Vorkaufsrechte im Wert bis zu ~~20.000~~50.000,-- € im Einzelfall.
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von ~~5.000~~12.000,-€ im Einzelfall.
 - 2.10 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu ~~5.000~~10.000,-- € im Einzelfall.
 - 2.11 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
 - 2.12 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger im Einvernehmen mit dem Gemeinderat, in beschließenden und beratenden Ausschüssen, soweit die Zuziehung nicht durch den Gemeinderat selbst erfolgt (§§ 8 und 9).
 - 2.13 Übernahme von Ausfallbürgschaften für Wohnungsbaudarlehen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues bis zum Höchstbetrag von 50.000,-- € im Einzelfall.
 - ~~2.14 Abschluss von Versicherungsverträgen bei einem jährlichen Prämienaufwand bis zu 2.5005.000,-- €.~~
 - ~~2.15 Abschluss von Dienst- (Werks-) verträgen, denen persönliche Dienstleistungen zugrunde liegen bei Gegenleistungen bis zu 15.000,-- €.~~

~~2.16 Die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 BauGB der Stadt im bauaufsichtlichen Verfahren.~~

2.16.14 Bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 31 Abs. 1 BauGB.

2.16.25 Bei der Entscheidung über die Erteilung von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB, es sei denn, dass die jeweilige Angelegenheit für die Bauleitplanung der Stadt von besonderer Bedeutung oder Wichtigkeit ist.

~~2.16.3 Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 33 bis 35 BauGB, es sei denn, dass die Ablehnung des Antrags beabsichtigt ist oder die jeweilige Angelegenheit für die Bauleitplanung der Stadt von besonderer Bedeutung oder Wichtigkeit ist.~~

~~2.16.4 Bei der Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Teilungsgenehmigungen nach § 19 BauGB.~~

2.16.5 Für die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 56 55 LBO).

2.17 Die Übertragungen nach § 11 Abs. 2 gelten nicht im Bereich der Ortschaft, sofern der Ortschaftsrat gem. § 17 oder Ortsvorsteher gem. § 18 zur Entscheidung zuständig ist.

2.18 Die Bestimmungen in § 5 Abs. 4 gelten entsprechend.

2.19 Entscheidungen nach §§ 144, 145 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge)

- §§ 43, 44 GemO -

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 12 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden 3 Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt, die diesen in der Reihenfolge, in der sie als Stellvertreter gewählt worden sind, im Falle der Verhinderung vertreten.

- § 48 GemO -

VI. Stadtteile

§ 13 Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht **außer der Kernstadt** Tett nang, **aus und** folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

1. Tannau
2. Langnau
3. Kau

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Beistrich getrennt geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.
Für den Stadtteil Nr. 3. (Kau) jedoch die Gemarkung der Ortsteile Kau, Pfingstweid, Motzenhaus, Walchesreute "Gehöft Probst", früher Gemeinde Meckenbeuren.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 14 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 13 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

Ergibt sich aus der Verteilung der Sitze im Verhältnis der auf die Wahlvorschläge gefallenen Gesamtstimmenzahlen innerhalb des Wahlgebietes, dass einem Wahlvorschlag außer den in den Wohnbezirken bereits zugewiesenen Sitzen weitere zustehen, erhöht sich die Zahl der Gemeinderäte für die auf die Wahl folgende Amtszeit entsprechend.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

1. Wohnbezirk Tett nang	14 Sitze
2. Wohnbezirk Tannau	3 Sitze
3. Wohnbezirk Langnau	3 Sitze
4. Wohnbezirk Kau	2 Sitze

- § 27 GemO -

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 15 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 13 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

- § 67 GemO -

§ 16 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt einschließlich dem Vorsitzenden

1. in der Ortschaft Tannau	11 Mitglieder
2. in der Ortschaft Langnau	11 Mitglieder
3. in der Ortschaft Kau	9 Mitglieder

- §§ 68, 69 GemO -

§ 17 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, welche die jeweilige Ortschaft ~~en Tannau, Langnau und Kau betreffen~~ betrifft, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Als wichtige Angelegenheit im Sinne des Abs. 1 gelten in der jeweiligen Ortschaft ~~en Tannau, Langnau und Kau~~ insbesondere:



- a) Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die ~~jeweilige~~ Ortschaften ~~Tannau, Langnau und Kau~~ betreffenden Angelegenheiten im Haushaltsplan der Stadt Tettang,
- b) Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschl. Schulen, Kindergärten und Sportstätten,
- c) Neubau, Ausbau und wesentliche Instandsetzung von Straßen und Wirtschaftswegen,
- d) Ausbau und Aufrechterhaltung der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung,
- e) Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen,
- f) Erlass, Aufhebung und Änderung vom Ortsrecht,
- g) Festsetzungen von Abgaben und Tarifen,
- h) Regelung der Schülerbeförderung.
- i) ~~Stellungnahme zu Bauvorhaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens~~ Stellungnahmen über die Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31 Abs. 2 bis 35 BauGB, wenn die jeweilige Angelegenheit für die Bauleitplanung der Ortschaft oder Stadt von besonderer Bedeutung oder Wichtigkeit ist. Es erfolgt kein Sachvortrag durch die Verwaltung. Die Verwaltung verfasst eine Bauantragsliste als Information und sendet diese regelmäßig zu.

(2) Als wichtige Angelegenheiten gelten außerdem in der Ortschaft

Tannau und Langnau:

Verfügung über unbewegliches Vermögen auf der Gemarkung, das im Zeitpunkt der Eingliederung im Eigentum der ehemaligen Gemeinde war.

Langnau: a) Gestaltung und Fortbestand der örtlichen Verwaltung
b) die bisherigen Rechte am "Münzlacher Wald", die bestehen bleiben.

(3) 1. Es werden dem Ortschaftsrat folgende, die ~~jeweilige~~ Ortschaften ~~Tannau, Langnau und Kau~~ betreffenden Angelegenheiten im Rahmen der zur Bewirtschaftung durch den Ortschaftsrat bereitgestellten Haushaltsmittel zur Entscheidung übertragen:

- a) Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen, z.B. Schulen, Kindergärten und Kinderspielplätzen, Kultur- und Sporteinrichtungen, Grünanlagen und des Fremdenverkehrs (Benützung auch außerhalb der eigentlichen Zweckbestimmung),
- b) die Förderung der örtlichen Vereine,
- c) die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
- d) die Betreuung der Orts- und Wirtschaftswege sowie Vorfluter, soweit nicht andere Bau- lastträger in Frage kommen,
- e) die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- f) die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit (bei Wahlen und Zählungen aller Art),
- g) die Angelegenheiten der örtlichen Feuerwehr.

Als wichtige Angelegenheiten gelten außerdem in der Ortschaft Kau:

Die Jagd- und Fischereiwasserverpachtung sowie alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Regelungen.

2. Des weiteren werden dem Ortschaftsrat zur Entscheidung übertragen und zwar

in der Ortschaft Tannau



Stadt T E T T N A N G

- a) die Ausstattung der Friedhöfe, soweit dazu eine Verpflichtung der Stadt besteht (Unterhaltung der Kriegerdenkmale),
- b) die Jagd- und Fischwasserverpachtung, sowie alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Regelungen,

in der Ortschaft Langnau

- a) Anstellung, Beförderung, Höherstufungsgruppierung und Entlassung von Bediensteten der örtlichen Verwaltung im Rahmen des Stellenplanes,
 - b) Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, die Ausgaben von mehr als 1.000,-- € , aber nicht mehr als 10.000,-- € im Einzelfall zur Folge haben,
 - c) Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben ~~der Verwaltungs- und Vermögenshaushalte~~ des Produktplans bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500,-- € im Jahr sowie die Verwendung der im Haushaltsplan eingestellten Deckungsreserven für die Ortschaft,
 - d) Verkauf und Vermietung von beweglichen Vermögen mit einem Wert von mehr als 1.000,-- € , aber nicht mehr als 5.000,-- € im Einzelfall,
 - e) Verpachtung und Vermietung von Grundstücken der Ortschaft Langnau mit einem jährlichen Miet- und Pachtwert von über 250,-- € , aber nicht mehr als 2.500,-- € bei bebauten Grundstücken und von über 100,-- € , aber nicht mehr als 500,-- € bei unbebauten Grundstücken,
 - f) die Ausstattung der Friedhöfe, soweit dazu eine Verpflichtung der Stadt besteht (Unterhaltung der Kriegerdenkmale),
 - g) die Jagd- und Fischwasserverpachtung, sowie alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Regelungen,
3. Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse, für die in §§ 39 Abs. 3 und 44 Abs. 2 GemO genannten Angelegenheiten und auch dann nicht, wenn der Beschluss nach Lage des Einzelfalles vorlage- oder genehmigungspflichtig ist, sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 11 übertragen sind.
4. § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

- § 70 GemO & Eingliederungsvereinbarungen-

**§ 18
Ortsvorsteher**

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit. Er vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung, soweit eine solche besteht.
- (2) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (3) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

**§ 19
Örtliche Verwaltung**



In der Ortschaft Langnau wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung "Stadt Tettanang-Ortsverwaltung Langnau".

IX. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung am 26.04.1972 mit Änderungen vom 13.12.1972, 05.09.1973, 04.12.1974 und 10.03.1975 außer Kraft.
- (2) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2, § 9 Abs. 4, Ziffer 2., 3. und 4. je bezüglich der Zahl der Ausschussmitglieder treten mit Beginn der neuen Wahlperiode 1980 des Gemeinderates in Kraft.

Zusatz

- § 14 Abs. 1 Satz 3 tritt am 10.09.1980 in Kraft
- § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 Ziff. 2.7 und
- § 11 Abs. 2 treten am 01.01.1992 in Kraft.

- die Änderungen in § 5 Abs. 3, § 7, Ziff. 2.1-2.4, nach § 7 Abs. 2, Ziff. 2.12, § 11 Abs. 2 treten ab 01.05.94 in Kraft

- die Ergänzung in § 17 Abs. 3 Ziff. 2 (a, b und c) tritt ab 13.04.96 in Kraft.
- die Ergänzungen in § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 2, Ziff. 2.1 - 2.7, § 11 Abs. 2, Ziff. 2.1 - 2.10 treten ab 16.8.1999 in Kraft.

- die Ergänzungen in § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 Ziff. 2.2, § 11 Abs. 2 Ziff. 2.1 bis 2.15 und § 17 Abs. 3 Ziff. 2 treten ab 1.1.2002 in Kraft.

Der Einfachheit halber wurde nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Neu eingefügt
Wird entfernt